

# Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) – Ein Überblick für den Praktiker

Gleich geht's los...

**Sabrina Over**  
Ihre Dozentin

Frau Sabrina Over ist seit 2004 bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH in Köln beschäftigt. Sie ist als Abteilungsleiterin für das Evidenzwesen und verschiedene Bereiche des Bundesanzeiger ebenso das BGBl und das Unternehmensregister verantwortlich.



# Agenda

1. Überblick veränderte Gesetzgebung
2. Konkrete Änderungen in der Offenlegung
3. Exkurs: Neugestaltung des Registerwesens

Am 01.08.2022 tritt das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) in Kraft. Die hier umgesetzten Gesetzesänderungen und Anpassungen betreffen nicht nur die Änderung des Offenlegungsmediums sondern bringen auch immense Veränderungen im Registerwesen mit sich.

## Zentrale Themen

u. a. § 325 HGB n.F.

Veränderungen in der Offenlegung

u. a. § 10 HGB n.F.

Neugestaltung des Registerwesens

§ 9c HGB n.F.

Grenzüberschreitender Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer

§ 2 GmbHG n.F.

Online-Gründung von GmbHs und ggf. weiteren Rechtsformen

## Ursprung

- Digitalisierungsrichtlinie (EU) 2019/1151

## Ziel

- Modernisierung wesentlicher Themenbereiche des Handels- und Gesellschaftsrechts
- Vereinfachung der digitalen Datenübermittlung

## Inkrafttreten

- Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) tritt am 01.08.2022 in Kraft

Die Veränderungen in der Offenlegung durch DiRUG betreffen u. a. das Offenlegungsmedium, die Offenlegungspflichten, die elektronische Identifizierung und einen neuen Informationsaustausch.

### Neuerungen im Überblick

2.1 Wechsel des Offenlegungsmediums: Unternehmensregister statt Bundesanzeiger

u. a. § 325 HGB n.F.

2.2 Elektronische Identifizierung von natürlichen Personen als berechtigte Übermittler von Unterlagen

§ 3 URV n.F.

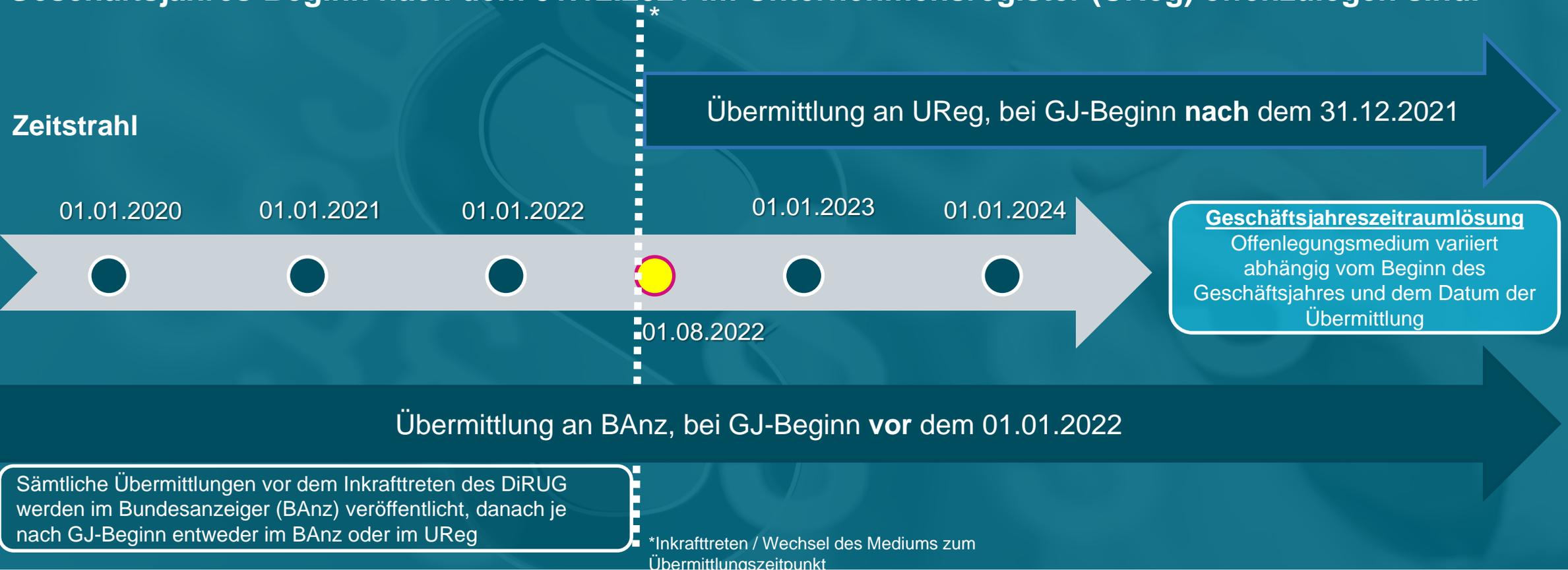
2.3 Erweiterung des grenzüberschreitenden Informationsaustausches hinsichtlich Rechnungslegungsunterlagen

§ 9b HGB n.F.

2.4 Klarstellung der Offenlegungspflichten für Emittenten von Vermögensanlagen

§ 24 VermAnlG n.F.

Der Gesetzgeber hat sich beim DiRUG für eine **Geschäftsjahreszeitraumlösung** entschieden, sodass mit Inkrafttreten am **01.08.2022** Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte erst mit einem **Geschäftsjahres-Beginn nach dem 31.12.2021** im Unternehmensregister (UReg) offenzulegen sind.



Zur Veranschaulichung des Medienwechsels sehen Sie hier beispielhaft verschiedene Einreichungsszenarien.

Art der Offenlegung	Geschäftsjahreszeitraum	Übermittlungsdatum	Offenlegungsmedium
Liquidationseröffnungsbilanz	31.12.2021	01.08.2022	Bundesanzeiger
Liquidationseröffnungsbilanz	01.01.2022	01.08.2022	Unternehmensregister
Liquidationsschlussbilanz	01.01.2022 bis zum 30.07.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
Liquidationsschlussbilanz	01.01.2022 bis zum 30.07.2022	01.08.2022	Unternehmensregister
Jahresabschluss	01.01.2021 bis zum 31.12.2021	01.08.2022	Bundesanzeiger
Jahresabschluss	01.01.2022 bis zum 30.06.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
Jahresabschluss	01.01.2022 bis zum 30.06.2022	01.09.2022	Unternehmensregister
§§ 264 Abs. 3 HGB, 264b HGB	01.01.2022 bis 31.12.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
§§ 264 Abs. 3 HGB, 264b HGB	01.01.2022 bis 31.12.2022	31.08.2022	Unternehmensregister

**Empfehlung:** Besuchen Sie auf [www.bundesanzeiger-verlag.de/veranstaltungen/](http://www.bundesanzeiger-verlag.de/veranstaltungen/) das Webinar über die Neuerungen bei der Übermittlung in das Unternehmensregister nach DiRUG: „Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) – Beim Unternehmensregister übermitteln: Was ist zu beachten?“

Mit Inkrafttreten des DiRUG kommt die Pflicht zur elektronischen Identitätsprüfung für Übermittler von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten. Natürliche Personen haben im Rahmen der Übermittlung an das Unternehmensregister eine einmalige elektronische Identifizierung durchzuführen.

**Rechtsgrundlage:** §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 URV-neu i. V. m. § 8b Abs. 2 Nr. 4 HGB-neu

### Wer?

Jede natürliche Person, die für ein offenlegungspflichtiges Unternehmen eine **Datenübermittlung** mit dem Ziel der Offenlegung an das Unternehmensregister **tatsächlich vornimmt**

### Wann?

Ab dem **01.08.2022** (DiRUG-Inkrafttreten) für Übermittlungen von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten - mit **Geschäftsjahres-Beginn nach dem 31.12.2021** - an das Unternehmensregister

**Empfehlung: Warten Sie mit der Identifizierung nicht bis zum Tag der Übermittlung**  
Beginnen Sie schon ab dem 01.08.2022 mit der einmaligen Identifizierung als zur Übermittlung Berechtigter

**Mit Inkrafttreten des DiRUG kommt die Pflicht zur elektronischen Identitätsprüfung für Übermittler von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten. Natürliche Personen haben im Rahmen der Übermittlung an das Unternehmensregister eine einmalige elektronische Identifizierung durchzuführen.**

**Rechtsgrundlage:** §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 URV-neu i. V. m. § 8b Abs. 2 Nr. 4 HGB-neu

### Wo?

Auf der **Publikations-Plattform** ([www.publikations-plattform.de](http://www.publikations-plattform.de))

- a) Personen, die aktuell bereits über die Publikations-Plattform übermitteln oder dies planen, können mit dem vorhandenen Kundenkonto die Identifizierung durchführen - oder kostenfrei ein neues Kundenkonto erstellen.
- b) Personen, die über andere Dienstleister oder Anwendungen offenlegungspflichtige Unterlagen an das Unternehmensregister übermitteln möchten, müssen eine sogenannte „easyRegistry“ auf der Publikations-Plattform abschließen. Mit dieser kann die Identifizierung dann auf der Publikations-Plattform durchgeführt werden. Nach erfolgreicher Identifizierung kann wie gewohnt über die Schnittstelle des Dienstleisters bzw. der Software übermittelt werden.

Schnittstellenintegrierte Lösung für Softwareanbieter / Großkundenschnittstelle

Weitere Informationen erhalten Sie ab Juni 2022 im Webinar „Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) – WAS HAT ES MIT DER IDENTIFIZIERUNG AUF SICH?“ auf [www.bundesanzeiger-verlag.de/veranstaltungen/](http://www.bundesanzeiger-verlag.de/veranstaltungen/)

Für Unternehmen, die Ihre Übermittlung über eine Großkundenschnittstelle, bzw. außerhalb der Publikations-Plattform durchführen und daher kein Kundenkonto vorliegen habe, bietet die das Unternehmensregister führende Stelle eine „easyRegistry“ an, sodass die Identifikation problemlos ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann.



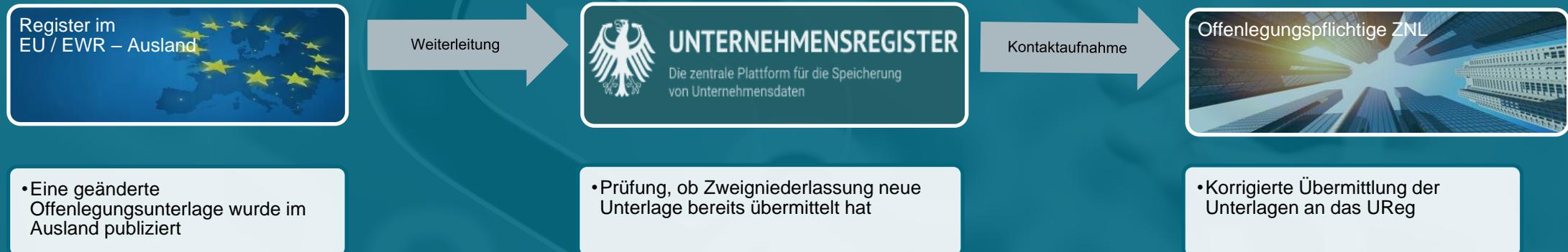
### Zur Identifizierung bietet die das Unternehmensregister führende Stelle derzeit drei Verfahren an.

Art	Beschreibung	Was wird benötigt
Automatisch videounterstütztes-Identifizierungsverfahren*	Identifizierung per App <ul style="list-style-type: none"><li>• rund um die Uhr, 24/7 verfügbar</li><li>• einfach und schnell in wenigen Schritten</li><li>• keine Wartezeiten</li></ul>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Internetfähiges Gerät mit Kamera</li><li>2. Ggf. BAnz-ID App</li><li>3. Ausweisdokument</li></ol>
Begleitetes videounterstütztes - Identifizierungsverfahren*	Identifizierung per Video-Telefonie <ul style="list-style-type: none"><li>• altbewährtes Konzept</li><li>• unkompliziert</li></ul>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Internetfähiges Gerät mit Kamera</li><li>2. Ggf. BAnz-ID App</li><li>3. Ausweisdokument</li></ol>
Elektronischer Identitätsnachweis (eID)*	Identifizierung bei aktivierter Online-Ausweisfunktion via <ul style="list-style-type: none"><li>• eID-Karte</li><li>• elektronischer Personalausweis</li><li>• elektronischer Aufenthaltstitel</li></ul>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Internetfähiges Gerät mit Kamera mit NFC-Schnittstelle</li><li>2. Ggf. BAnz-ID App</li><li>3. Ausweisdokument mit aktivierter Online-Funktion</li><li>4. PIN des elektronischen Ausweisdokuments</li></ol>

\*Für die Identifizierung gemäß § 3 Abs. 3 URV fallen Gebühren nach dem JVKostG an

Laden Sie die BAnz-ID App jetzt schon kostenfrei runter sofern Sie ein mobiles Endgerät nutzen möchten!

Mit der Erweiterung der grenzüberschreitenden Informationen unter § 9b Abs. 4 HGB n.F. bezüglich Änderungen von Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet der Gesetzgeber inländische Zweigniederlassungen ihre Rechnungslegungsunterlagen (erneut) an das Unternehmensregister (UReg) zu übermitteln, sobald die ausländische Hauptniederlassung offenlegungsrelevante Änderungen vornimmt.



**Empfehlung:** Aktualisieren Sie Ihre Rechnungslegungsunterlagen beim Unternehmensregister, sobald neue Unterlagen der Hauptniederlassung im Ausland vorliegen

**Bitte beachten Sie:** Das Unternehmensregister ist gesetzlich dazu verpflichtet, bei nicht ordnungsgemäßer Offenlegung das Unternehmen dem Bundesamt für Justiz zu melden, sodass ggf. ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet wird

**Das DiRUG greift als weiteres Unterthema der Offenlegung die Klarstellung bezüglich des Offenlegungsumfangs für Kleinstkapitalgesellschaften, die Vermögensanlagen emittieren, auf.**

### Rechtliche Klarstellung

- Mit der Neufassung des § 24 VermAnlG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass alle Emittenten **unabhängig ihrer Unternehmensgröße** zur Offenlegung eines Anhangs verpflichtet sind

### Rechtsgrundlage

- § 24 Abs. 1 S. 2 VermAnlG n.F.
- Satz 5 des § 264 I HGB, der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften vorsieht, findet ausdrücklich keine Anwendung

### Adressaten

- Unternehmen, die Vermögensanlagen emittieren (VermAnlG-Emittenten)



Somit müssen auch Kleinstkapitalgesellschaften, die Vermögensanlagen emittieren ihren Jahresabschluss um einen Anhang erweitern

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie wird auch das Registerwesen in Deutschland umgestaltet.

#### Neuerungen im Überblick

Allgemeine Anpassungen von  
Registerbekanntmachungen

Gegenüberstellung der Änderungen

Beauskunftung

Anpassung Gebühren

**Im Registerwesen ändern sich zu recherchierende Inhalte und damit in Verbindung stehende Gebühren. So werden zum Beispiel Teile heutiger Registerbekanntmachungen zukünftig nur noch im Handelsregister-Abdruck recherchierbar sein. Der Abruf des Abdrucks wird gebührenfrei möglich sein.**

#### **Ehemalige Registerbekanntmachungen**

➤ *Neueintragungen, Sitzverlegungen, Umfirmierungen, Verschmelzungen, Umwandlungen, Löschungen*

u. a.:

- Neueintragung aufgrund Sitzverlegung
- Neueintragung: Deutsche Zweigniederlassung ausländischen Rechts
- Änderung persönlich haftender Gesellschafter
- Gesellschaft in Liquidation
- Änderung Gesellschaftsvertrag

⇒ **ab dem 01.08.2022 kostenfrei in den „Registerinformationen des Registergerichts“ (als AD bzw. CD) einsehbar**

#### **Weiterhin Registerbekanntmachungen**

➤ *Registerbekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister nach § 8b Abs. 2 Nr. 12 HGB*

u. a.:

- Löschungsankündigung
- Registerbekanntmachung nach dem Umwandlungsgesetz – Eintragungen zu Verschmelzungen, Abspaltungen
- Einreichung neuer Dokumente - Bekanntmachungen zu Listen von Aufsichtsratsmitgliedern
- Sonderregisterbekanntmachung ohne Bezug zum elektronischen Register
- Sonstige Registerbekanntmachung

⇒ **weiterhin kostenfrei als „Veränderungen“ oder „Löschungsankündigungen“ einsehbar**



**Zeit für Ihre Fragen.**